

Bundesministerium für
soziale Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 27.1.2006
Dr.Br/mi

GZ: BMSG-21113/0016-II/A/1/2005
Entwurf eines SVÄG 2006, Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu obigem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der für die Wirtschaft bedeutsamste Teil des Gesetzesvorschlags betrifft die Änderungen im Zusammenhang mit einem früheren Pensionsantritt nach langjähriger Schwerarbeit, die in Artikel 1, Ziffer 10 und 11 und Artikel 4 enthalten sind. Zu diesen Bestimmungen stellen wir fest:

Grundsätzlich vertreten wir weiterhin die Ansicht, dass es nahezu unmöglich ist, eine Regelung zu finden, die einen früheren Pensionsantritt für Schwerarbeiter bringt, ohne zu groben Ungerechtigkeiten zu führen – es wird bei jeder getroffenen Regelung Gruppen geben, die sich benachteiligt fühlen und die Einbeziehung verlangen - und die andererseits mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zu administrieren ist.

Umso mehr begrüßen wir es, dass mit den hier vorgeschlagenen Änderungen für einen Übergangszeitraum bis 2019 der Versuch unternommen wird, die Administration erheblich zu erleichtern. Wir sind daher mit der Verkürzung der notwendigen Zeiten auf 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag einverstanden, und regen sogar an, diesen Beobachtungszeitraum auf die letzten 180 Monate zu verkürzen.

Hingegen halten wir die Verminderung des Abschlages auf 0,15 % pro Monat bzw. 1,8% pro Jahr für bedenklich. Durch die Verlustdeckelungsregelung spielt diese Verminderung zwar für den in Betracht kommenden Übergangszeitraum eine geringe Rolle; es ist aber abzusehen, dass hier ein Druck erzeugt wird, die Regelung später in das Dauerrecht zu übernehmen.

✉ Schwarzenbergplatz 4
A-1031 Wien

☎ +43-1-711 35-0

📠 +43-1-711 35-2910

🌐 www.iv-net.at

bzw. Berufsliste an die Hand zu geben, die allerdings – um zu einigermaßen befriedigenden Ergebnissen zu führen – sehr differenziert sein müsste und auch auf branchenspezifische Unterschiede Bedacht nehmen müsste.

Zu §1 (1) Z.6:

Wir haben großes Verständnis für den Wunsch nach Erleichterungen für behinderte Menschen in und außerhalb der Arbeitswelt. Dennoch halten wir den Vorschlag in dieser generalisierenden Form nicht für gerechtfertigt. Es ist einfach nicht einzusehen, warum etwa eine rein geistige Tätigkeit für einen Rollstuhlfahrer - im Extremfall sogar in Form von Telearbeit von der Wohnung aus ausgeübt – Schwerarbeit darstellen soll.

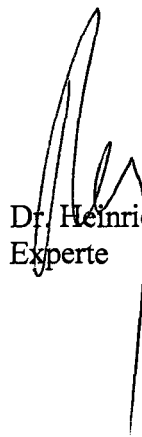
Zu §5:

Wir lehnen eine Meldeverpflichtung der Arbeitgeber mit allem Nachdruck ab. Wir haben diese Ablehnung in unserer gleichzeitig ergangenen Stellungnahme zum Entwurf eines SVÄG 2006 eingehend begründet. Wir stehen nachdrücklich auf dem Standpunkt, dass die Feststellung von Schwerarbeit erst nachträglich durch die Pensionsversicherungsträger erfolgen sollte, beschränkt auf jene Fälle, bei denen die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt bzw. frühestens drei Jahre vor dem frühest möglichen Pensionsantritt bereits feststehen oder absehbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung



Mag. Markus Beyrer
Generalsekretär



Dr. Heinrich Brauner
Experte